



Bekanntmachung: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Osnabrück

Genehmigung und Inkrafttreten / Feststellung des Teilflächenziels

Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 für den Landkreis Osnabrück als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 17.10.2025 mit dem Aktenzeichen ArL-WE-20303-1788/2025 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Osnabrück unter Maßgaben und Auflagen genehmigt. Zudem sind Hinweise erfolgt.

Gleichzeitig hat die obere Landesplanungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergielächenbedarfsgesetz - WindBG) festgestellt, dass das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Osnabrück mit den Teilflächenzielen gemäß § 3 Abs. 2 WindBG in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergielächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergielächenbedarfsgesetz - NWindG) sowohl für den Stichtag 31.12.2027 als auch 31.12.2032 in Einklang steht. Aus den unten genannten Unterlagen ist ersichtlich, welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG angerechnet wurden.

Mit Beschluss vom 15.12.2025 ist der Kreistag des Landkreises Osnabrück den Maßgaben beigetreten. Damit hat die Satzung ihre abschließende Gestalt erhalten.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Osnabrück gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 des Landkreises Osnabrück mit seinen Änderungen aus 2010 sowie 2013 außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG sowie § 5 Abs. 6 Satz 4 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) sind folgende Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.landkreis-osnabrueck.de/fachthemen/bauen/regionales-raumordnungsprogramm-rrop> veröffentlicht:

- Satzung über das RROP 2025 einschließlich der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung
- Begründung
- Anlagen
- Umweltbericht

- zusammenfassende Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beteiligung, die alternativen Planmöglichkeiten und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen
- Unterlagen für die Feststellung über das Erreichen des regionalen Teilflächenziels für die Windenergienutzung
- Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorbenannten Unterlagen entsprechen dem Beitrittsbeschluss zur Genehmigung vom 15.12.2025 und den Auflagen sowie Hinweisen.

Zusätzlich liegen die genannten Unterlagen ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Osnabrück zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist während der regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (Am Schölerberg 1; 49082 Osnabrück) möglich.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des RROP 2025 gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 3 NROG werden

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 NROG),
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Die Beurteilung, ob bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorschriften verletzt wurden, richtet sich

- bei vor dem 28.09.2023 begonnenen Verfahrensschritten nach den bis zum 27.09.2023 geltenden Fassungen des ROG und des NROG, **(1)**
- bei nach dem 27.09.2023 aber vor dem 19.04.2024 begonnenen Verfahrensschritten nach der ab dem 28.09.2023 geltenden Fassung des ROG und der bis zum 18.04.2024 geltenden Fassung des NROG und **(2)**
- bei nach dem 18.04.2024 begonnenen Verfahrensschritten nach der ab dem 28.09.2023 geltenden Fassung des ROG und der ab dem 19.04.2024 geltenden Fassung des NROG **(3)**
- bei nach dem 14.08.2025 begonnenen Verfahrensschritten nach der ab dem 15.08.2025 geltenden Fassung des ROG und der ab dem 19.04.2024 geltenden Fassung des NROG **(4)**

Alle Verfahrensschritte bis inklusive der ersten Auslegung (Bekanntmachung 15.05.2023) richten sich nach (1). Gemäß den Überleitungsvorschriften des § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG sowie des § 21 Abs. 4 Satz 1 NROG wurde die zweite Auslegung (Bekanntmachung 30.04.2024) gemäß den vorherigen Fassungen fortgeführt (1). Zur dritten, eingeschränkten Beteiligung gem. § 9 Abs. 3 ROG (Bekanntmachung 31.01.2025) wurde das Verfahren gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 ROG bzw. § 21 Abs. 4 Satz 2 NROG auf die zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassungen umgestellt (3). Alle Verfahrensschritte nach dem 14.08.2025 richten sich nach (4).

Osnabrück, den 15.01.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Clausing